

## Engagement-Kontrakt

Zwischen der GESELLSCHAFT HELLBRUNN, A-5020 Salzburg, einerseits  
und Herrn/~~XXX~~ PROF. DR. WOLFGANG WOLFRING

Adresse Wollzeile 9

1010 WIEN

andererseits, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Mitwirkung erstreckt sich auf folgende Tätigkeit:

"DIE SPÜR Hunde" von Sophokles - Bearbeitung und Co-Regie

Mitwirkung am 3., 4., 9., 10. und 11. August 1991 in Hellbrunn,  
sowie die dazugehörigen Proben.

2. Der Vertragspartner erhält für die Mitwirkung ein Nettohonorar in Höhe von  
S 20.000,- \*)

in Worten: zwanzigtausend Schilling

zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch inklusive sämtlicher übrigen Abgaben. Außer obigem Honorar steht dem/der Mitwirkenden kein Anspruch auf weitere Vergütung irgendwelcher Art (Reisekosten, Krankenhausaufenthalte, Kosten der Unterbringung und Verpflegung etc.) zu. In diesem Honorar sind auch alle öffentlichen Aufführungen, unabhängig davon, ob sie im Rundfunk oder Fernsehen wiedergegeben werden, abgegolten. Bei Absage des Künstlers — aus welchen Gründen immer — entfällt jeglicher Honoraranspruch. Im Falle eines unabwendbaren Verhinderungsgrundes ist die Absage ohne zeitlichen Verzug bekanntzugeben. Für Nachteile, die der GESELLSCHAFT HELLBRUNN durch eine verspätete Absage entstehen, behält sich diese das Recht vor, sich am säumigen Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.

Der vorliegende Kontrakt ist ein Werkvertrag im Sinne des § 1.165 f. ABGB.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich ~~am~~ nach Absprache mit der Intendanz  
mit vorbereiteter Rolle zum Probenbeginn des „FESTES IN HELLBRUNN“ einzu-  
treffen.

4. Das Eintreffen am Vertragsort erfolgt — falls keine Probenangabe — spätestens  
um 12.00 Uhr am Tag der Vorstellung.

Bitte wenden!

5. Der Künstler hat für seine jederzeitige Erreichbarkeit auf fernmündlichem oder einem sonstigen von ihm bezeichneten Weg verlässlich Sorge zu tragen und auch seinen Aufenthalt so zu wählen, daß für das rechtzeitige Eintreffen zu den Veranstaltungen und Proben Sicherheit gegeben ist.  
Die Mitwirkenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Falle von Schlechtwetter und einer daraus resultierenden Verschiebung des Festbeginnes die geänderten Auftrittszeitern, die im Programmheft genannt werden, einzuhalten sind.
6. Die GESELLSCHAFT HELLBRUNN ist berechtigt, Aufführungen oder Teile derselben in Rundfunk oder Fernsehen zu übertragen. Der Vertragspartner der GESELLSCHAFT HELLBRUNN erklärt sich bereit, an Propagandasendungen, Interviews, Reportagen und ähnlichem für das „FEST IN HELLBRUNN“ mitzuwirken, ohne zusätzliche Honorarforderungen zu erheben.
7. Ist die GESELLSCHAFT HELLBRUNN durch Vorfälle oder Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Landestruer etc.), an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Aufführungen verhindert, entfällt entsprechend dieser Verhinderung die Verpflichtung zur Erfüllung der aus dem Vertrag hervorgehenden Leistungen.
8. Die Vertragsteile vereinbaren für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit der Bühnen-Schiedsgerichtsbarkeit und die Anwendung österreichischen Rechtes.  
Für den Fall der gerichtlichen Austragung von allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 5020 Salzburg-Stadt vereinbart. Diese Zuständigkeitsvereinbarung schließt die Einrede der Unzuständigkeit des Rechtsweges nicht aus.
9. Dieser Vertrag ist zweifach angefertigt, von beiden Teilen gelesen und durch eigenhändige Namensunterschrift geschlossen worden. Ein Vertrag verbleibt beim Künstler und einer im Sekretariat der GESELLSCHAFT HELLBRUNN.

Besondere Vereinbarungen: keine

**\*) Herr Prof. Wolfring erklärt hiemit verbindlich, das vorgenannte Honorar dem zuständigen Finanzamt zwecks Berechnung der Steuer bekanntzugeben.**

**BITTE EIN PASSFOTO (Automaten) FÜR DIE MITWIRKENDENKARTE BEILEGEN!**

Datum: Salzburg, 16. Mai 1991

Datum: 30. Mai 1991

*[Handwritten Signature]*  
 „Fest in Hellbrunn“  
 Gesellschaft Hellbrunn  
 GESELLSCHAFT HELLBRUNN  
 A-5027 SALZBURG, POSTFACH 47

*[Handwritten Signature]*  
 Wolfgang Wolfring  
 Vertragspartner

0662 | 82 19 69

tel 0222 / 512 59 17

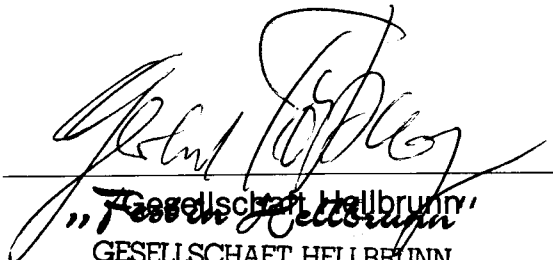
5. Der Künstler hat für seine jederzeitige Erreichbarkeit auf fernmündlichem oder einem sonstigen von ihm bezeichneten Weg verlässlich Sorge zu tragen und auch seinen Aufenthalt so zu wählen, daß für das rechtzeitige Eintreffen zu den Veranstaltungen und Proben Sicherheit gegeben ist.  
Die Mitwirkenden werden ausdrücklich darauf hingewiesen, daß im Falle von Schlechtwetter und einer daraus resultierenden Verschiebung des Festbeginnes die geänderten Auftrittszeitpunkte, die im Programmheft genannt werden, einzuhalten sind.
6. Die GESELLSCHAFT HELLBRUNN ist berechtigt, Aufführungen oder Teile derselben in Rundfunk oder Fernsehen zu übertragen. Der Vertragspartner der GESELLSCHAFT HELLBRUNN erklärt sich bereit, an Propagandasendungen, Interviews, Reportagen und ähnlichem für das „FEST IN HELLBRUNN“ mitzuwirken, ohne zusätzliche Honorarforderungen zu erheben.
7. Ist die GESELLSCHAFT HELLBRUNN durch Vorfälle oder Umstände, die sie nicht zu vertreten hat (höhere Gewalt, Landestrauer etc.), an der Durchführung der vertraglich vereinbarten Aufführungen verhindert, entfällt entsprechend dieser Verhinderung die Verpflichtung zur Erfüllung der aus dem Vertrag hervorgehenden Leistungen.
8. Die Vertragsteile vereinbaren für alle Streitigkeiten aus dem Vertrag die ausschließliche Zuständigkeit der Bühnen-Schiedsgerichtsbarkeit und die Anwendung österreichischen Rechtes.  
Für den Fall der gerichtlichen Austragung von allfälligen Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird die örtliche Zuständigkeit des sachlich zuständigen Gerichtes in 5020 Salzburg-Stadt vereinbart. Diese Zuständigkeitsvereinbarung schließt die Einrede der Unzuständigkeit des Rechtsweges nicht aus.
9. Dieser Vertrag ist zweifach angefertigt, von beiden Teilen gelesen und durch eigenhändige Namensunterschrift geschlossen worden. Ein Vertrag verbleibt beim Künstler und einer im Sekretariat der GESELLSCHAFT HELLBRUNN.

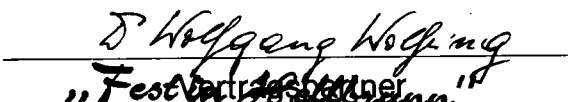
Besondere Vereinbarungen: Die Gesellschaft Hellbrunn trägt die Kosten für Übernachtung und Frühstück.

**\* Die Mitwirkenden erklären hiemit verbindlich, das vorgenannte Honorar dem zuständigen Finanzamt zwecks Berechnung der Steuer bekanntzugeben.**

Datum: 16. Mai 1991

Datum: 27. Juli 1991

  
 „Fest in Hellbrunn“  
 GESELLSCHAFT HELLBRUNN  
 A-5027 SALZBURG, POSTFACH 47

  
 „Fest in Hellbrunn“  
 GESELLSCHAFT HELLBRUNN  
 A-5027 SALZBURG, POSTFACH 47

# Fest in Hellbrunn

GESELLSCHAFT HELLBRUNN e. V.  
A-5027 SALZBURG, POSTFACH 47

Salzburg, am 21. Mai 1991

## Engagement-Kontrakt

Zwischen der GESELLSCHAFT HELLBRUNN, A-5020 Salzburg, einerseits

und Herrn/Frau ENSEMBLE / PROF. DR. WOLFGANG WOLFRING

Adresse WOLLZEILE 9

1010 WIEN

andererseits, wird nachstehender Vertrag abgeschlossen:

1. Die Mitwirkung erstreckt sich auf folgende Tätigkeit:

"DIE SPÜR Hunde" von Sophokles

Satyrchor

Mitwirkung am 3., 4., 9., 10. und 11. August 1991 in Hellbrunn,  
sowie die dazugehörigen Proben.

2. Der Vertragspartner erhält für die Mitwirkung ein Nettohonorar in Höhe von

S 45.500,-- \* (10 % MwSt. in der Höhe von S 4136,-- sind inkludiert) = a

in Worten: fünfundvierzigtausendfünfhundert Schilling S 3500,--

~~zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer, jedoch inklusive sämtlicher übrigen Abgaben. Außer obigem Honorar steht dem/der Mitwirkenden kein Anspruch auf weitere Vergütung irgendwelcher Art (Reisekosten, Krankenhausaufenthalte, Kosten der Unterbringung und Verpflegung etc.) zu. In diesem Honorar sind auch alle öffentlichen Aufführungen, unabhängig davon, ob sie im Rundfunk oder Fernsehen wiedergegeben werden, abgegolten. Bei Absage des Künstlers — aus welchen Gründen immer — entfällt jeglicher Honoraranspruch. Im Falle eines unabwendbaren Verhinderungsgrundes ist die Absage ohne zeitlichen Verzug bekanntzugeben. Für Nachteile, die der GESELLSCHAFT HELLBRUNN durch eine verspätete Absage entstehen, behält sich diese das Recht vor, sich am säumigen Vertragspartner schad- und klaglos zu halten.~~

Der vorliegende Kontrakt ist ein Werkvertrag im Sinne des § 1.165 f. ABGB.

3. Der Vertragspartner verpflichtet sich am Nach Absprache mit der Intendanz  
mit vorbereiteter Rolle zum Probenbeginn des „FESTES IN HELLBRUNN“ einzu-  
treffen.

4. Das Eintreffen am Vertragsort erfolgt — falls keine Probenangabe — spätestens um 12.00 Uhr am Tag der Vorstellung.

Bitte wenden!

ENSEMBLE Prof. Dr. Wolfgang Wolfing

1010 WIEN

1010 WIEN

H O N O R A R - N O T E

=====

für die Mitwirkung beim "FEST IN HELLBRUNN 1991 "

..... Satyr - Chor / 13 Kinder .....

erlaube ich mir

S 41.364,-  
+ 10 % Mwst.S 4.136,-  
-----  
S 45.500,-  
=====

in Rechnung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wolfing

Betrag bar erhalten

H. F. DR. WOLFGANG WOLFF  
Wollzeile 9  
1010 WIEN

Salzburg, am 9. 8. 91

H O N O R A R - N O T E

=====

für die Mitwirkung beim "FEST IN HELLBRUNN 1991 "

• Die Spühhunde v. Sophokles - Bearbeitung u.  
Co-Regie

erlaube ich mir

S 20.000,-  
+ 10 % Mwst.S 2.000,-  
-----  
S 22.000,-  
=====

in Rechnung zu stellen.

Mit freundlichen Grüßen

Wolfgang Wolfig